

Kreisblatt für den Kreis Malmédy.

St. Vith, Samstag den 18. September

1875.

Nr. 75

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint wöchentlich zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Bestellungen werden bei allen Postanstalten und in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal 1 Mark; durch die Post bezogen 1 Mark 25 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren. — Inzeratsgebühren für die 4spaltige Garnitur-Zeile, deren Raum 1 L. 3. Briefe sind portofrei anzuschreiben. — Anträge von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbar angenommen.

Bestellungen

auf das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ für das 4. Quartal 1875 wolle man bei den zunächst gelegenen Kaiserl. Post-Anstalten und in St. Vith in der Expedition, um Unterbrechungen in der Zusendung zu vermeiden, baldigst machen.

Danksagung des Kaisers.

(Allerhöchster Erlass an den Minister des Innern.)

Es sind Mir auch im Laufe dieses Sommers bei verschiedenen Veranlassungen, — Enthüllungen von Denkmälern, Erinnerung an Schlachttage, und ganz besonders jetzt bei der Feier des Tages von Sedan, — sehr zahlreiche Kundgebungen von Vereinen, von Festgenossen und auch von Einzelnen zugegangen, die eine treue Anhänglichkeit an Mich und eine rege Theilnahme an den Ehrentagen der Armee betheiligen. — Da Ich nicht Allen direct und persönlich danken konnte, wünsche Ich, das hierdurch zu thun, damit Jeder, der an diesen Kundgebungen Theilnehmen will, daß dieselben Meinem Herzen wohlgethan haben. — Ich erlaube Sie, Vorstehendes bekannt zu machen.

Berlin, den 8. September 1875.

W i l h e l m.

Ämliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachen, den 4. September 1875.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß heute sämtliche Steuerkassen, sowie auch die Regierungs-Hauptkasse angewiesen worden sind, Dreipennigstücke Deutschen Gepräges gegen Reichsmünzen umzutauschen, wenn dieselben in Beträgen von mindestens 1 Mark bei denselben präsentiert werden.

Königliche Regierung,
von Leipziger.

Vormundschaftsordnung.

Vom 5. Juli 1875.

(Schluß)

§ 83. Der Vater ist gesetzlicher Vormund. In den Fällen des § 81, Nr. 3 und des § 82 beginnt sein Amt, sobald das Vormundschaftsgericht den Grund zur Bevormundung festgestellt hat.

Die Ehefrau ist zur Führung der Vormundschaft fähig und hat die in diesem Gesetze dem Ehemann beigelegten Rechte.

Im Uebrigen finden auf die Vormundschaft über Großjährige die Vorschriften des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Insbesondere ist auch der Vormund eines Abwesenden berechtigt, für denselben zu erwerben, Rechtsfreie zu führen und nach Maßgabe des § 50 Erbschaften anzutreten.

Dem Vormund eines Abwesenden oder Verschwenders kann auch bei nicht umfangreicher Vermögensverwaltung ein Honorar zugesprochen werden.

§ 84. Die Vormundschaft über einen Großjährigen hört auf, wenn der Grund zu deren Einleitung gehoben ist, die über einen Abwesenden ernannt ist, wenn derselbe für todt, für verschollen oder im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln für abwesend erklärt worden ist.

§ 85. Die Einleitung und die Aufhebung der Vormundschaft über einen Verschwenders ist von dem Vormundschaftsgericht öffentlich bekannt zu machen.

Vierter Abschnitt.

Pflegschaft.

§ 86. Die in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Personen erhalten einen Pfleger für Angelegenheiten, bei welchen die Ausübung der väterlichen oder vormundschaftlichen Rechte erforderlich ist, aber aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht stattfinden kann.

Bei einem Widerstreit erheblicher Interessen mehrerer Minderjährigen erhält jeder Minderling einen Pfleger.

§ 87. Wird bei Anwendungen an eine in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person durch Anordnung des Pflegers, welcher die Anwendung gemacht hat, eine Pflegschaft bestellt, so ist der bei der Anwendung Benannte zum Pfleger berufen.

Von der Rechnungslegung während der Dauer der Pflegschaft, von der Sicherstellung und von der Nothwendigkeit der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts zu gewissen Handlungen kann der Pfleger bei der Anwendung befreit werden.

§ 88. Eine Leibesfrucht, welche unter Voraussehung ihrer bereits erfolgten Geburt nicht unter väterlicher Gewalt stehen würde, erhält auf Antrag der Schwangeren, oder auf Antrag desjenigen, dessen Rechte durch eine mögliche Geburt betroffen werden, oder in geeigneten Fällen von Amtswegen einen Pfleger.

§ 89. Ist der Erbe eines Nachlasses unbekannt, so ist zur Erhaltung des Nachlasses und zur Ausmittelung des Erben ein Pfleger zu bestellen.

Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden weiteren Befugnisse dieses Pflegers werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Auch bei nicht umfangreicher Vermögensverwaltung kann diesem Pfleger ein Honorar zugesprochen werden.

§ 90. Außer in den Fällen der §§ 86—89 können Personen, welche selbst zu handeln außer Stande sind und der väterlichen oder vormundschaftlichen Vertretung entbehren, für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

§ 91. Auf die Pflegschaft finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Vormundschaft entsprechende Anwendung; die Bestellung eines Gegenvormundes ist nicht erforderlich.

Die Pflegschaft hört auf, wenn der Grund zu deren Einleitung gehoben ist.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 92. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1876 in Kraft und findet auch auf die schwebenden Vormundschaften oder Pflegschaften Anwendung, soweit nicht in den nachstehenden Paragraphen etwas Anderes bestimmt ist.

Die vormundschaftliche Tätigkeit der Familiengerichte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, der Obergerichte im Bezirk des Justizraths zu Ehrenbreitstein, der Landesgerichte in den hohenzollernschen Landen und der Kreisgerichtsgerichte des Landes Paderborn hört auf.

§ 93. Die bisherigen Vormünder oder Pfleger verbleiben in ihrem Amte; sie können jedoch vom Vormundschaftsgerichte in der Zeit bis zum 1. Januar 1878 entlassen werden, wenn sie zur Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft ungeeignet erscheinen, und weder nach Maßgabe der §§ 17, 87 als berufen zu erachten, noch nach Maßgabe der §§ 12, 83 gesetzliche Vormünder sind.

§ 94. Sind einem bisher bestellten oder berufenen Vormund oder Pfleger durch Veräußerung der Eltern oder der Erlassung des Minderjährigen nach dem bisherigen Rechte zulässigerweise größere Befugnisse eingeräumt, als dieses Gesetz zuläßt, so bleiben diese Befugnisse bestehen.

§ 95. Die Befugnisse, welche Eltern oder Ehegatten kraft gesetzlicher Angehörigkeit am Vermögen der Kinder oder kraft ehelichen Güterrechts zustehen, werden von diesem Gesetze nicht berührt.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln hat der Vater nach dem Tode der Mutter die Rechte und Pflichten des gesetzlichen Vormundes. Er tritt der Mutter zur ferneren Ehe, so ist das Vermögen des Kindes unter Mitwirkung eines Pflegers durch ein von dem Vater dem Vormundschaftsgerichte einzurichtendes Verzeichnis festzustellen.

Die in den übrigen Landestheilen bestehenden Vorschriften, welche vor oder nach der Ehegattenehe eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern, bleiben in Kraft.

§ 96. Im Geltungsbereich der Depositalordnung vom 15. September 1873 kann die Auszahlung von Geldern aus dem Depositarium auf Grund der dem Vormund erst durch dieses Gesetz übertragenen Rechte vor dem 1. Januar 1878 nicht verlangt werden.

§ 97. Die Großjährigkeitserklärung eines in väterlicher Gewalt stehenden Kindes erfolgt mit Zustimmung des Vaters nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnittes § 61. Die Anhörung von Verwandten oder Verschwägerten des Kindes ist nicht erforderlich.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln findet die nach den bisherigen Vorschriften zulässige Emancipation nicht mehr statt.

§ 98. Die für großjährig Erklärten haben alle Rechte der Großjährigen.

Daselbst gilt im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln von dem vor dem 1. Januar 1876 Emancipirten, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, auf die vor dem 1. Januar 1876 Emancipirten, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, finden die bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die dem Familiengerichte und dem Landesgerichte zugewiesene Thätigkeit von dem Vormundschaftsgerichte auszuüben ist.

§ 99. Die Großjährigkeit tritt als Folge der Verheirathung nicht mehr ein.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln erlischt durch Verheirathung des Kindes die väterliche Gewalt.

§ 100. Rücksichtlich der Vormundschafts- und Pflegschaftsangelegenheiten der Mitglieder der königlichen Familie und des hohenzollernschen Fürstenhauses behält es bei der Hausverfassung sein Bewenden.

§ 101. Die nach dem bisher geltenden Privat-Familienrechte der Häupter und Mitglieder der früher reichsfürstlichen Familien begründeten Rechte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 102. Die Vorschriften des gemeinen Deutschen Rechts, des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung für die preussischen Staaten, des Rheinischen Civilgesetzbuchs und der in den einzelnen Landestheilen geltenden Ordnungen und Gesetze über das Vormundschaftswesen, welche in diesem Gesetze nicht ausdrücklich ausruchi erhalten sind, werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben zu Coblenz, den 5. Juli 1875.

(L. S.)

W i l h e l m.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Bekanntmachung.

Die Herbst-Controll-Versammlungen pro 1875, wozu sämtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr, auf Reclamation und zur Disposition Verlaubte und die wegen Dienstunbrauchbarkeit von den Truppentheilen entlassenen Leute, von letzteren nur diejenigen, welche von der königlichen Ober-Ersatz-Kommission über ihr ferneres Militär-Verhältniß noch keine bestimmte Entscheidung erhalten, zu erscheinen haben, werden im Kreise Malmédy abgehalten werden, wie folgt:

Montag den 4. October cr., Vormittags 8 Uhr, in Malmédy,

Montag den 4. October cr., Nachmittags 3 1/2 Uhr, in Vignacville,

Dienstag den 5. October cr., Vormittags 10 Uhr, in Duder,

Dienstag den 5. October cr., Nachmittags 4 Uhr, in St. Vith,

Mittwoch den 6. October cr., Vormittags 10 Uhr, in Emerscheid,

Mittwoch den 6. October cr., Nachmittags 4 Uhr, in Amel,

Donnerstag den 7. October cr., Vormittags 8 Uhr, in Villingen,

Donnerstag den 7. October cr., Nachmittags 2 Uhr, in Wittgenbach,

Freitag den 8. October cr., Vormittags 10 Uhr, in Weismes.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß sämtliche Mannschaften verpflichtet sind, ihre Militärpapiere mit zur Stelle zu bringen und daß das Fehlen ohne genügenden Entschuldigungsgrund nach den Militärstrafgesetzen unabsichtlich bestraft werden wird. Der Uebertritt zur Landwehr resp. zum Landsturm ist in jedem einzelnen Falle erst dann als erfolgt zu betrachten, wenn Seitens des Landwehr-Bezirks-Commandos der entsprechende Befehl in dem Militärpaß des Mannes eingetragen ist.

Cuxen, den 5. August 1875.

Leonhardt,

Oberst z. D. und Bezirks-Commandeur.

Die Herren Bürgermeister des Kreises veranlassen, die vorstehende Bekanntmachung auch in den einzelnen Gemeinden in ortsüblicher Weise veröffentlicht zu lassen.

Malmédy, den 7. August 1875.

Der königliche Landrath,

J. B.

Schulzen,

Kreis-Secretair.

von Herrn Sylvius und Tobsacht, getis.

igt durch wissenschaftidender nach dem Gend, haben mich nach einer genauen wissenGrund der Resultate des Urtheil dahin, dass ltheiligen Stoffe elche sich bei krampf, sowie Tohsucht, Anlage oder schwächAnhäufungen u. s. w. Grade bewährt haben en angewendet wurde, lepticum angesehen

in das Wohl und Wehe r die Verbreitung nach Kräften mitzu-

hannes Müller.

W. Medicinalrath.

Bericht des

ed. Alex. Groyen,

a. D., C funder der neuen hode B ußkranker und Schwindbüßiger.

in SW., 18 Blau-Ufer.

all vom 27. Oct. 7817

er M. in Rendsburg schreibt:

er ist besser geworden, er ist

äftiger, die Muidigkeit, welche

in seinen Gliedern empfind,

erschwunden. Gleich in der

, nach ihrer Medicin, hat er

afen." Ich bitte um weitere

all vom 2. Nov. 1874.

er Sch. in Alenstein schreibt:

richtige Sie hermit, daß ich

dieser ersten Sendung große

besonders im Athemholen der

der Auswurf hat sich gemin-

glaube, daß ich mittelst Ihrer

anz hergestellt werde."

der Rheinischen Eisenbahn

chen Trier und Köln.

kg. — 8,30 2,15 3,45 6,50

" — 9,12 — 4,27 7,22

" — 9,32 3, 4 4,47 7,52

" — 9,41 3,12 4,56 8,41

" — 10, 1 — 5,16 8,21

" — 10, 8 — 5,23 8,28

" — 7,— 10,21 3,44 5,36 8,41

" — 7,14 10,35 — 5,59 8,56

" — 7,27 10,50 4, 8 6, 4 9, 6

" — 7,53 11,15 — 6,30 —

" — 8,23 11,47 4,47 7, 1 —

" — 9, 7 12,30 5,23 7,47 —

" — 10,18 1,45 6,25 8,42 —

unt. — 11,25 2,50 7,10 9,50 —

" — 10,50 3,25 7,53 9,48 —

kg. — 7,— 9,28 2,26 5,45

" — 6,55 9, 5 2,57 6,—

" — 8,13 10,25 4, 5 7, 5

" — 9, 2 11,10 4,55 7,52

" — 9,47 11,48 5,41 8,27

" — 10,15 — 6,11 9, 7

" — 5,35 10,45 12,50 6,28 9,33

" — 5,47 10,56 — 6,50 9,48

" — 6, 3 11,11 12,52 7, 5 10,—

" — 6,14 11,22 — 7,16 —

" — 6,21 11,29 — 7,23 —

" — 6,41 11,50 1,30 7,44 —

" — 6,51 12,— 1,29 7,54 —

" — 7,10 12,19 — 8,13 —

unt. — 7,52 1,— 2,15 8,54 —

auptpreise.

h, den 28. August. Mark P.

d Kilo — 24 —

Scheffl. — 36 —

o. — — 36 —

o. — — — —

Malter (250 Kilo — — —

Kilo — — — —

ud und Verlag von S. Dörpfer in St. Vith

von der Grund war, das
uns hauste. Dann na
in anderer kleiner Geist be
und schmeck und anschaulich
Dir viel Gutes erzählen.
liche und lockte uns besser
itten. Dann kam er eines
ganzen Kleiderschrank voll
sie er uns ein Stück Acker
drauf und richtete dasselbe in
ein, daß wir sehr mit ihm
er mir sagt, geht er eben
das Grundstück des Nachb.

ihm. — Hör' kannst Du
Deine kleinen Geister in's
ch thun läßt. Ich will ein
und dann mußt Du mit ihm
nicht. Zu Sparwas habe
Raum Du mir nicht so
us schenken?"

ren lassen. Sobald ich weiß,
Haus, wo nicht Sparwas
upt nichts damit. — Ich
ein Währchen aufgebunden
en. Behalte sie beide, ich
lfen."

! Bleib doch! — Er geht
a, wenn nicht zu rathen ist,
sich.

es Verurtheilten. (Ab
Wir sehen uns wieder, denn
in beiden Himmeln zu meiner
)"Spar'n'! Ihre Worte,
in Herrn selber!" — (Beim
er Schaffers.) "Das Ding
ährliche Art!" — Scharf
halt, wenn es ein Bissel
r die erste Hinrichtung!" —
aa!" — (In diesem Augen
Wegnadigung ein.) —
ach die höchste Zeit!"

rgeld,
und werthlos.
vorläufig noch umgetauscht.
zu 1, 5 und 25 Thlr. v.
ar 52, 26. Juni 56, à 1
scheine zu 1 und 5 Thlr.
Thlr. v. 1. Oct. 55. Die
rden auf besonderen Antrag
N. à 1 Thlr., 5 Thlr. v.
n 1. Juli 66).

denkassenscheine zu 1 und 5
Kassenscheine zu 1 und 5
1, 5, 25 Thlr. v. 2.
bruar 50, 1. Juli 56 wer
in Dessau auf besonderen
ankn. zu 5 Thlr. v. 15.
Thlr. v. 61.*

Banknoten à 10 fl. v. 1.
850 à 100 fl. v. 1. Juni
Aug. 57, am 1. Oct. 74

Darlehnsbankscheine zu 1,
3 42.
Gold v. 1. Juni 56.
laut v. 1. Oct. 56* und
5, 25, 50 Thlr. v. 10.
banksscheine à 1 Thlr., 10
à 1 Thlr. v. 48, II. Em.
Em. v. 10. Aug. 67 (Leg-
t.)

Thlr. v. 2. Jan. 49 d. 30.

Danziger Privatbanknoten à 100 Thlr. v. 1. Juli 57,
1. Juli 67 und 1. Mai 71 d. 24. Dec. 73 verf.,
à 10 Thlr.,* 20 Thlr.,* v. 1. Juli 57.

Dänische National-Bankzettel à 5 Reichsbthlr., v. 1835,
blau gedruckt, verfallen 1866.

Sächsischer Volksbank-Depositenchein à 10, 25, 50 und
100 Thlr. Die Bank in Liquid., die Scheine
werthlos.

Walder R.-B. à 1 und 5 Thlr. v. 30. Sept. 47.
Hessen (Cassel) Kassenscheine à 1 Thlr.,* 5 Thlr.,*
20 Thlr.,* v. 26. Aug. 48 und 24. März 49
werden bis auf Weiteres noch umgetauscht.

Hessische (Darmst.) Grundrentenscheine à 1, 5, 10, 35,
70 fl. Ende Februar 72 verfallen.

Holländische Kassenanweisungen v. 23. März 54.
Kaiserthaler (Stadt) Darlehnscheine v. 31. Juli 70,
verf. d. 20. Aug. 74.

Königsberger Privatbankn. sind sammtl. den 29. Febr.
resp. 1. Oct. 72 verfallen.

Leipziger Banknoten. Alle bis und mit 1. Nov. 51
erlösen.

Magdeburger Privatbank à 10, 20, 50, 100 Thlr.
v. 30. Juni 56.

Nassauer Landes-Credit-Kassenscheine à 1, 5, 25 fl.
v. 15. Juni 41, 12. August 47, 26. Februar 46,
beigefärbt.

Nassauer Landesbankn. à 1, 5, 10, 25 fl. v. 12.
August 1856 und 1. Januar 59, à 5 und 50 fl.
v. 24. Juli 65 werden eingezogen und nur noch bei
den Staatskassen von Nassau und Frankfurt a. M.
eingelöst.

Oesterreich B.-N., sammtl. auf alte Währ. Convent.
lautende und à 1, 5 fl. Oest. W. v. 1. Jan. und
1. März 58 und 1. Mai 59; ebenso Münzscheine
à 10 kr. von 48 und 49, betr. 1 fl. v. 1. Jan.
58 und 5 fl. v. 1. Mai 59.

Polsche Bankscheine (grün) zu 1 Rubel, weiß und
rothfarbig zu 3 Rubel von 1841—1846.

Romanische Privatbanknoten à 10, 20, 50, 100 Thlr.
v. 24. August 49 und 20. Juli 60 werden einge-
zogen.

Sächsischer Provinzial-Actenbank à 10, 20, 50, 100 Thlr.
v. 1. Dec. 57 Ende 70 verfallen.

Stadth. Stadtscheine à 1 Thlr. v. 8. Sept. 49.
Preussische Banknoten à 50 Thlr. v. 1845.

— Hauptbanknoten à 10 Thlr. v. 15. Mai 56,
ohne dreifarb. Ueberdruck; à 10 Thlr. v. 15. Mai
56 mit dreifarb. Ueberdruck auf der Rückseite à 25,
50, 100, 500 Thlr. v. 31. Juli 46 und 26. Mai
57 werden eingezogen.

Russische Kassenanweisungen d. i. R. zu 1 Thlr. v.
29. März 49 (sind bereits Ende 61 verfallen, aber
auf besonderes Ansuchen bis jetzt noch eingelöst wor-
den); à 1 Thlr. 7. Jan. 60 werden umgetauscht.

Literarisches.

Meyer's Konversations-Lexikon. Dritte Auf-
g. I. bis IV. Band. Ueber dieses vorzügliche Werk
ist sich der Referent der „Berliner Nationalzeitung“
einnehmen.

„Das Konversations-Lexikon ist ein geradezu unab-
schätzliches Bedürfnis für jeden gebildeten, der heute
auf diesem, morgen auf jenem Gebiet Belehrung sucht.
Diesem Durchschnittsbedürfnis des gebildeten Publikums
ist sich das Meyer'sche Werk durch Innehaltung
der glücklichen Mitte zwischen dem Zuviel und Zu-
wenig vortrefflich anzupassen gewußt und erreicht seinen
Zweck, über die Materien nützlichen Wissens soweit zu
orientieren, als es der Standpunkt allgemeiner Bildung
erlaubt hat, vollkommen.“

Es vermischt in der Zahl seiner Artikel das ver-
stehende und den Zusammenhang der Darstellung be-
achtigende Uebermaß, dagegen verdienen die größeren
Artikel sehr wohl den Namen selbstständiger Abhandlungen
zu heißen durchweg auf der Höhe der Wissenschaft,
den neuesten Fortschritte derselben allweg berücksichti-
gend. An den kleineren Artikeln ist die knappe und
bei doch stilistisch wohl abgerundete Form der Dar-
stellung mustergültig; auf Anschaulichkeit und Klarheit
ist besonders Gewicht gelegt. Soweit
überhaupt möglich ist, wird in der Particula Streit
objektive Stellung einzunehmen gesucht. Unter den
Bearbeitern des Meyer'schen Lexikons gelten die meisten
„fachmännische Autoritäten“, ja werden unter den
„alten Namen“ genannt; zahlreiche vortreffliche bild-
liche Darstellungen und Karten kommen dem Verständ-
nis des Textes fördernd zu Hülfe. Das äußere Arrange-
ment ist ein geschicktes, die typographische und artistische

Ausstattung eine vorzügliche und auf Korrektheit des
Drucks ist ein besonders scharfes Augenmerk gerichtet.“

Die vorliegenden 4 Bände geben zunächst Beweis
von dem regelmäßigen Fortgang im Erscheinen dieses
bedeutenden Werks — ein Umstand, der ein vollwichti-
ges Zeugnis für die umsichtige Leitung des äußern
Mechanismus in sich schließt, dessen ruhig und sicher
wirkende Kräfte so anentbehrlich sind, um die nach
tandem Richtungen sich durchkreuzenden Fäden des um-
fangreichen Stoffes zu einem harmonischen Gewebe zu
ordnen. Es liegt darin die beste Garantie für die pro-
grammgemäße Weiterführung und Vollendung, welche
noch drei Jahre in Anspruch nehmen wird.

Die innere Leistung ist der äußeren entsprechend:
Vereinigung, Umarbeitung auf den Stand von heute
zu. — kurz, die Verheißungen des Prospekts werden in
der That zur vollen Wahrheit. Wir finden allein im
4. Band (Fremdwörter und derartiges selbstverständlich
nicht gerechnet) ca. 700 ganz neu geschriebene Artikel,
darunter so besonders interessante Arbeiten, wie: „Gen-
tralasien“, „China“, „Ehwa“ von Schlagintweit,
„Cuba“ von H. Andree, „Dänemark“ von Dr. Frisch
in Stockholm, „Dalmatien“ von A. Steinhauser, „Chri-
stentum“ von Prof. Holtmann in Straßburg. „Chi-
nesische Sprache und Literatur“ von der größten Auto-
rität auf diesem Felde: von der Gabelenz; „Chemie“
von Dr. Dammer zeigt, daß die Naturwissenschaften
in besten Händen und die neuesten Resultate der Forsch-
ung berücksichtigt sind. Ebenso ist die Technik, auch in
den Illustrationen, vorzüglich vertreten; Artikel wie
„Dampfessel“, „Dampfmachine“, „Dampfschiff“ (vom
Schiffsbaumeister Seydell), „Dampfschiffahrt“ (von
Vammers), „Dampfpflug“ (von Prof. Perels in Wien)
lassen an Vollständigkeit und Gründlichkeit nichts zu
wünschen übrig.

**Bestellungen auf obiges Werk werden in
der Expedition dieses Blattes angenommen.**

Deutsche Landwirthschaftliche Presse.
Herausgeber Hausburg, Königl. preuß. Oekonomierath.
Generalsecretär des Deutschen Landwirthschaftsraths zc.
— Unter den uns bekannten landwirthschaftlichen Fach-
blättern nimmt die „Deutsche landwirthschaftliche Presse“
nach ihrer äußeren Ausstattung, Sauberkeit des Drucks
und der Holzschnitte unbestritten den ersten Rang ein.
Aus der Haltung des wirthschaftspolitischen Theils,
welchen wir mit Interesse verfolgt haben, erkennen wir
das sichtbare Bestreben, die Forderungen der Landwirth-
schaft in einer von allem politischen Parteinwesen und
fremden Gewalten unabhängigen Weise rein sachlich zu
begründen. Wir können der Redaktion, deren enge Ver-
bindung mit dem Deutschen Landwirthschaftsrath und
dem Congreß Deutscher Landwirthe eine gewisse Be-
fugnis nach dieser Richtung hin motivirte, unsere Be-
friedigung darüber aussprechen, daß sie diese Aufgabe
vermied. Auch der cultur-technische Theil, welcher den
Betrieb der Landwirthschaft und ihrer Zweige umfaßt,

zeigt in seiner Haltung und Anordnung eine große
Sorgfalt und die Mitwirkung namhafter Fachmänner
unter Anderem ist es auch der Sprechsaal für die
Abonnenten, welcher durch die gediegene Form der
Fragen-Erledigung einen werthvollen Theil des Organs
repräsentirt. Die „Deutsche Landwirthschaftliche Presse“
erscheint zweimal wöchentlich und ist durch jede Post-
anstalt zum Preise von 5 Mark pro Quartal zu be-
ziehen.

Illustrirte Jagdzeitung. Organ für Jagd,
Fischerei und Naturkunde. Herausgegeben von W. H.
Nigische, Kgl. Oberförster. — Leipzig, Verlag von
Schmidt & Günther. — Nr. 1 des neuen (3.) Jahr-
gangs mit reichem Inhalt von Fr. v. Eichund u. A.
und trefflichen Illustrationen von Guido Hammer,
Reutemann u. A. Haben sich in unsern Händen. Preis
drei Mark halbjährlich in allen Buchhandlungen und
Postanstalten.

Von fachkundiger Hand geleitet, bringt die „Illu-
strirte Jagdzeitung“ die verschiedenartigsten Aufsätze von
den bedeutendsten Jagdschriftstellern, theils belehrenden,
theils belletristischen Inhalts mit guten Illustrationen,
für jeden Jäger eine angenehme Unterhaltung in müßi-
gen Stunden und voll Fingerzeigen für sein Handwerk.
Unter den kleinen Notizen erzählt er so manches Curio-
sum, in den Aufsätzen Interessantes über die Pflege
und den Fang des Wildes, durch die Angabe der Wild-
pretpreise in verschiedenen Plätzen erhält er eine An-
weisung, wo und wie er sein Wild am besten ver-
werthen kann, durch die Inserate wird ihm Gelegenheit
geboten zu Ankäufen und Verkäufen, da Gesuche und
Angaben darin vorhanden; kurz es ist in jeder Be-
ziehung ein Blatt, welches durch die Vorteile, die es
bietet, nicht genug empfohlen werden kann.

Graf Koszoth.
(Schlesische Zeitung.)

Jahrmärkte im Kreise Malmédy u. Umgegend.
(Monat September.)

Dienstag den 21., Jahrmarkt in Manderfeld.
Mittwoch den 22., Jahrmarkt in Malsingen.
Montag den 27., Jahrmarkt in St. Vith und Reuer-
burg.
Dienstag den 28., Jahrmarkt in Rocherath.
Mittwoch den 29., Jahrmarkt in Sourbroot.

Jahrmärkte im Großherzogthum Luxemburg.

Montag den 20., Jahrmarkt in Mersch und Remich.
Mittwoch den 22., Jahrmarkt in Clerf.
Montag den 27., Jahrmarkt in Dietrich, Mondorf
und Saut.
Dienstag den 28., Jahrmarkt in Wiltz.
Mittwoch den 29., Jahrmarkt in Oberbessingen.
Donnerstag den 30., Jahrmarkt in Fels.

Fahrplan der Luxemburg-Üfflinger Eisenbahn,									
Luxemburg-Üfflingen.					Üfflingen-Luxemburg.				
Stationen	Stützpunkt mit Personenzug	Personenzug	Stützpunkt mit Personenzug	Personenzug	Stützpunkt mit Personenzug	Personenzug	Stationen	Personenzug	Personenzug
Luxemburg	Abf.	7, 17	12, 17	4, 20	9, 12	9, 12	Aus Pöppel Abf.	7, 27	12, 30
Demmelingen	„	4, 40	7, 17	12, 17	4, 20	9, 12	Üfflingen	Abf.	3, 19
Walsdorf	„	4, 52	7, 24	12, 23	4, 36	9, 16	Malsingen	„	3, 32
Forenswiller	„	5, 4	7, 32	12, 31	4, 44	9, 24	Clerf	„	3, 44
Üfflingen	„	5, 14	7, 38	12, 36	4, 50	9, 30	Wiltz	„	3, 48
Mersch	„	5, 25	7, 45	12, 42	4, 56	9, 36	Kantenbach	„	3, 52
Kruchten	„	5, 42	7, 51	12, 51	5, 4	10, 2	Walsdorf	„	4, 37
Colmar-Berg	„	5, 55	8, 1	12, 57	5, 11	10, 8	Forenswiller	„	4, 49
Stelbrück	Abf.	6, 5	8, 7	1, 4	5, 13	7, 4	Üfflingen	Abf.	5, 5
Dietrich	Abf.	—	8, 25	11, 51	1, 18	5, 37	Dietrich	Abf.	5, 37
Stelbrück	Abf.	6, 15	8, 10	1, 9	5, 24	7, 14	Stelbrück	Abf.	5, 48
Malsingen	„	6, 32	8, 21	1, 20	5, 35	7, 25	Colmar-Berg	„	5, 56
Walsdorf	„	6, 42	8, 28	1, 28	5, 43	7, 33	Kruchten	„	6, 2
Kantenbach	„	6, 56	8, 35	1, 35	5, 50	7, 40	Mersch	„	6, 12
Wiltz	„	7, 16	8, 45	1, 45	6, 1	7, 50	Üfflingen	„	6, 18
Clerf	„	7, 44	9, 1	2, 1	6, 15	7, 58	Forenswiller	„	6, 23
Malsingen	„	7, 54	9, 8	2, 8	6, 23	8, 7	Walsdorf	„	6, 31
Üfflingen	Abf.	8, 6	9, 19	2, 1	6, 32	8, 15	Demmelingen	„	6, 37
Aus Pöppel Abf.	—	11, 52	—	4, 55	9, 15	—	Luxemburg	Abf.	6, 47

Verkauf einer Mühle.

Am Mittwoch den 22. September c., Nachmittags 1 Uhr,

wird der unterzeichnete Notar



die bereits früher zum Verkaufe unter der Hand ausgebotene

Schöoberger Mühle

öffentlich zur Versteigerung an den Meistbietenden unter sehr günstigen Zahlungsbedingungen ausstellen.

Die Versteigerung findet statt in der Wohnung des Wirthes Herrn Pacquay zu Schoenberg.

St. Vith, den 14. September 1875.

Hilgers, Notar.

Hausverkauf in Malscheid.

Am Montag den 20. September d. J., Mittags 1 Uhr,

wird der unterzeichnete Notar auf Anstehen der Wth. Reuter-Richard und deren Kinder zu Malscheid

das denselben zugehörige zu Malscheid gelegene Wohnhaus nebst Zubehör, Garten, Heupesch und einem dabei gelegenen Ackerfelde,

öffentlich gegen ausgedehnte Zahlungsstermine versteigern.

St. Vith, den 3. September 1875.

Hilgers, Notar.

Generalversammlung des Zweigbienenzuchtvereins St. Vith.

Am Mittwoch den 22. September c., Nachmittags 2 Uhr,
im Saale des Postagenten Herrn Mertens zu Amel resp. Ameler Mühle.

Tagesordnung.

1. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins pro 1875.
2. Neuwahl zweier Vorstandsmitglieder (laut § 9 des Statuts).
3. Besichtigung einer Honigwabentleerungsmaschine, sowie Vortrag über die Wichtigkeit derselben beim Bienenzuchtbetriebe.
4. Besprechung über Ueberwinterung der Bienen.
5. Verloosung von Bienenzuchtgeräthen unter die anwesenden Mitglieder.

Die Herren Vereinsmitglieder und alle Freunde der guten Sache werden um zahlreiches Erscheinen ersucht.

Der Vorstand.

Steinkohlen.

Beim Herannahen des Winters empfiehlt sich Unterzeichneter für Lieferung von

Stuben- und Schmiedekohlen,
zu ermäßigten Preisen, unter Garantie bester Qualität und prompter Versendung.

Ed. M. Marquet,

Agent der bedeutendsten Lütticher Gruben,
14 Place St. Pierre (Contre) Liège.

Verloosung

von Kohlen, event. auch von Geräthchaften als: Sackter, Zaun, Kummel etc.
bei Gelegenheit des am 21. Oktober cr. hierselbst stattfindenden Pferdemarktes.

Loose à 1 Mark 50 Pfg. sind auf dem hiesigen Bürgermeisterei-Amt zu haben.

St. Vith, den 16. September 1875.

Der Bürgermeister:
Ennen.

Obige Loose sind in der Expedition des Kreisblattes, sowie bei Bürgermeistersekretär J. Gith in St. Vith ebenfalls zu haben.

Belgische Steinkohlen.

Stückkohlen, 35 Frcs. à 1000 Kilo.

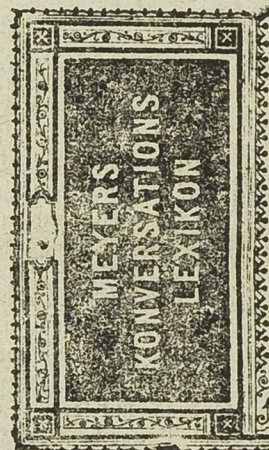
Schmiedekohlen, à 1000 Kilo 25 Frcs.

Stubenkohlen, à 1000 Kilo 26 Frcs.

Sammtliche Kohlen sind von erster Qualität und wird für die Güte garantirt.

In größeren Quantitäten billiger.

Emil Arrasser-Pip,
Kaufmann in Vichy.



Neue Subscription auf die
Dritte Auflage

260 Bildertafeln und Karten

Hefenausgabe:
240 vollständige Lieferungen à 5 Sgr.

Bandausgabe:
30 broch. Halbbände à 1 Thlr. 10 Sgr.

15 Leinwandbände à 3 Thlr. 5 Sgr.

15 Halbfremdbände à 3 Thlr. 10 Sgr.

Bibliographisches Institut
in Leipzig (vormals Hildburghausen).

Bestellungen werden von der Expedition dieses Blattes angenommen.

Auxilium Orientis,

präparirt aus noch nicht bekannten Vegetabilien des Orients, von ausserordentlicher Heilkraft, geprüft von den ersten Autoritäten der Chemie und Medicin, beseitigt die bis ins höchste Stadium der Unheilbarkeit getretene:
Epilepsie, Fallsucht, Tobsucht, Brust- und Magenkrämpfe.
Vor Gebrauch meines Präparates bitte ich um speciellen Krankheitsbericht, darauf schicke ich das Präparat nebst genauer Gebrauchsanweisung und Kurverhaltensregeln unter Nachnahme sofort.

Ich warne ausdrücklich von jenen Leuten, welche lediglich auf den Geldbeutel der armen Patienten speculiren, indem sie als Specificum gegen obige Leiden nichts als eine Lösung von Bromkalium geben.

NB. Unbemittelte Kranke werden berücksichtigt.

Silvius Boas,

Erfinder des Auxilium Orientis, Specialist für Nerven- und Krampfleiden. Sprechstunde 8—10 Vrm., 2—4 N. Berlin SW., Friedrichstr. 22, 1. Etage.

Soeben erschien in meinem Verlage

Die Epilepsie,

Fallsucht, Brust- u. Magenkrämpfe und deren Heilung durch das

Auxilium Orientis

von

Silvius Boas,

Berlin SW., Friedrichstrasse 22.

Alle, welche sich um die Heilung der Epilepsie interessieren, mögen nicht versäumen, sich schleunigst meine Broschüre anzuschaffen. Gegen Einsendung von 1 Mark in Briefmarken direct durch mich zu beziehen.

Die gut bekannte Person, welche am Dienstag den 7. d. Monats in den Vormittagsstunden das Herrenhemd von der vortheilhaftesten Bleiche fortgenommen hat, wird ersucht, dasselbe an den Eigentümer zurück gelangen zu lassen, um weitere unangenehme Folgen zu verhüten.

Kirchenbudgets

sind vorrätig und zu haben in der Buchdruckerei dieses Blattes.

Redaction. Druck und Verlag von J. D. in St. Vith.

Kr

Nr. 76.

Das „Kreisblatt“ dieses Blattes enthält für die 4

auf das „medy“ für man bei der Post-Anstalt Expedition, Zusendung

Amtl

Wir bringen das heute sämmtliche gerungs-Hauptpfennigstücke, wungutachten, wstens 1 Mark b

Die Herbstwozu sämmtliche wehr, auf Neclaund die wegen theilen entlassene welche von der über ihr fernere stimmte Entscheidung den im Kreise W

Montag den 4. Malsmedy, Montag den 4. in Vignervil Dienstag den 5. Duder, Dienstag den 5. St. Vith, Mittwoch den 6. Eimerscheid, Mittwoch den 6. Amel, Donnerstag den in Büllingen Donnerstag den in Vätgenba Freitag den 8. Weimenes.

Vorsteherndes lichen Kenntniß g verpflichtet sind, bringen und daß schuldigungsgrund lich bestraft werd wehr resp. zum V erst dann als erso Landwehr-Bezirks mert in dem Mil Eupen, den 5.

Oberst j.

Die Herren ich, die vorstehend